

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Ehringhausen
Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“ in Geseke-Ehringhausen**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Ehringhausen Nr. 10/4 „Nördlich
Triftweg“ in Geseke-Ehringhausen**

Auftraggeber:
Markus Smolin
Dipl.-Ing. Architekt
Mühlenstraße 18
59590 Geseke

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1891

Warstein-Hirschberg, September 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation	9
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	13
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	14
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	14
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	14
6.2.1	Ortsbegehung des Plangebiets.....	15
6.2.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	16
6.2.3	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS).....	20
6.2.4	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	24
6.3	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	24
6.3.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	25
6.3.2	Amphibien	25
6.3.3	Planungsrelevante Arten	26
6.3.4	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	30
6.4	Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise.....	37
7.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	38
8.0	Zusammenfassung.....	41

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Überlegungen, den Wohnstandort Ehringhausen zu stärken und den alten Ortskern mit seinen Infrastruktureinrichtungen wie Kindergarten, Sporthalle, Friedhof etc. näher an die Wohnbausiedlungen heranzuführen, hat der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 09.07.2019 beschlossen, für den Bereich nordöstlich des Bebauungsplanes Ehringhausen Nr. 10 entlang des Triftweges, der die innerörtlichen Hauptverbindung zwischen den Wohnsiedlungen im Nordwesten und dem alten Ortskern im Südosten darstellt, einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Fläche einer Bebauung zuzuführen.

Durch diesen Bebauungsplan wird hier ein weiterer Schritt in Richtung einer langfristigen baulichen Entwicklung des Bereiches zwischen Triftweg, Kindergarten und Friedhof gemacht.

Mit der Bebauung nordwestlich des Triftweges soll die Nachfrage nach neuen Baugrundstücken befriedigt werden (SMOLIN 2020A).



Abb. 1 Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Ehringhausen Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“ der Stadt Geseke) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 4. März 2020.

Vorhabensbeschreibung

3.0 Vorhabensbeschreibung

Mit der Bebauung nordwestlich des Triftweges soll die Nachfrage nach neuen Baugrundstücken befriedigt werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird ein weiterer Schritt in Richtung einer langfristigen baulichen Entwicklung des Bereiches zwischen Triftweg, Kindergarten und Friedhof gemacht.

Lage des Plangebiets

Das ca. 3,5 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Ehringhausen Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“ befindet sich im Ortsteil Ehringhausen der Stadt Geseke im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 71, 124 (tlw.) und 146 (tlw.) der Flur 6 sowie das Flurstück 55 (tlw.) der Flur 9 in der Gemarkung Ehringhausen.

Geplante Festsetzungen



Abb. 2 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes Ehringhausen Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“ (SMOLIN 2020B).

Vorhabensbeschreibung

Für das gesamte Plangebiet wird eine zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze der zulässigen Geschossigkeit festgesetzt.

Es gilt die im Plan dargestellte offene Bauweise, zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Die Anzahl der Wohnungen je Gebäude wird für Einfamilienhäuser auf zwei Wohnungen, für Doppelhäuser auf eine Wohnung je Doppelhaushälfte beschränkt, um eine an die Umgebung angepasste Bauform zu erreichen. Im Baugebiet sind ca. 38 Grundstücke für die Bebauung von Einfamilien- und Doppelhäusern zulässig.

Im überwiegenden Geltungsbereich wird das Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO mit 0,3 (GRZ) und 0,6 (GFZ) festgesetzt. Im Zentrum des Geltungsbereiches wird das Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO mit 0,4 (GRZ) und 0,8 (GFZ) festgesetzt, um in diesem Bereich aufgrund des Zuschnitts und der geringen Größe der geplanten Baugrundstücke eine sinnvolle Bebauung möglich zu machen

Garagen und Nebengebäude sind außerhalb der Baufelder zulässig (SMOLIN 2020A).

Erschließung

Die Haupteerschließung des Planbereiches erfolgt über die öffentliche Straße Triftweg südwestlich des Geltungsbereiches mit Anschlüssen im Süden und Nordwesten des Geltungsbereiches.

Die innere Erschließung erfolgt über die im Baugebiet dargestellte gegenläufig befahrbare Planstraßen A, B und C und den Stichstraßen A + B. Der genaue Ausbau der Straßen und Wege ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und wird im späteren Ausbauentwurf der Erschließungsplanung erarbeitet (SMOLIN 2020A).

Grünordnerisches Konzept

Bei den neu entstehenden Gartenbereichen ist von strukturarmen Zier- und Nutzgärten auszugehen. Unregelmäßige Heckenstrukturen im hinteren Grundstücksbereich wechseln ab mit niedrigeren Pflanzrabatten zur Erschließungsstraße hin.

Durch die zusätzlich angelegten Rasenflächen und Einzelgehölzanpflanzungen entstehen die für eine Siedlungsstruktur typischen Wohngärten.

Im Bereich des Regenrückhaltebeckens und entlang der Grabenparzelle ist eine Begrünung aus heimischen Laubgehölzen anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Während des Brutzeitraumes April bis August sind Eingriffe in diesem Bereich zu vermeiden.

Der Vorgarten ist dauerhaft gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Eine Vollversiegelung der Vorgärten ist nicht zulässig. Eine vollständige Bodenbedeckung mit Pflanzen ist anzustreben. Die befestigten Flächen für notwendige Stellplätze, Zufahrten

Vorhabensbeschreibung

und Zugänge dürfen bei freistehenden Wohnhäusern maximal 50 % des Vorgartenbereiches in Anspruch nehmen. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen dürfen maximal 60 % des Vorgartenbereiches genutzt werden.

Auf den Grundstücken ist je Baugrundstück pro angefangen 600 m² mindestens ein hochstämmiger standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung anzupflanzen. Als standortgerecht im Sinne der Festsetzung gelten folgende Arten: Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Holzapfel (*Malus sylvestris*) sowie hochstämmige Obstbäume traditioneller Sorten wie Apfel, Birne, Hauspflaume, Süß- und Sauerkirsche sowie Walnuss (SMOLIN 2020A).

Öffentliche Grünflächen

Auf den Flächen ist eine Gehölzanpflanzung aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen anzulegen (siehe Artenliste in SMOLIN 2020A). Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Entlang des Grabens sind Pflanzungen so anzulegen, dass eine Erreichbarkeit des Grabens zur Pflege gewährleistet ist. Diese Flächen werden festgesetzt als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. (SMOLIN 2020A).

4.0 Bestandssituation

Das ca. 3,5 ha große Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans Ehringhausen Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“ liegt im Zentrum der Ortschaft Ehringhausen, zwischen den Wohnsiedlungen im Nordwesten und dem alten Ortskern im Südosten. Es wird im Norden durch den „Jakobusweg“ und im Südwesten durch die Wohnbebauung entlang des „Triftweges“ begrenzt.

Das Plangebiet wird überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen, die sich im Süden und Osten als Grünland und im übrigen Plangebiet als intensive Ackerfläche darstellen. In der Mitte des Plangebiets befindet sich ein namenloses Fließgewässer, welches entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze nach Nordosten verläuft. Das unbenannte Fließgewässer wird von standorttypischen Gehölzen begleitet. Es finden sich dort u. a. Eichen, Weiden und Erlen mit teils Bruthöhendurchmessern (BHD) von > 100 cm. Ein weiteres Fließgewässer, die „Schemm“, verläuft entlang des „Jakobusweges“ außerhalb des Plangebiets. Diese wird von Gehölzen aus überwiegend Eichen, Hainbuchen und Weiden (BHD ca. 40–80 cm) begleitet.

Nördlich des Plangebiets grenzt eine weitere Ackerfläche an und östlich eine Weide. Im Westen bis Süden schließt unmittelbar Wohnbebauung an. Da es sich überwiegend um Neubauten handelt, sind dazugehörige Gärten entweder noch nicht vorhanden oder von äußerst geringer Struktur.

Bestandssituation

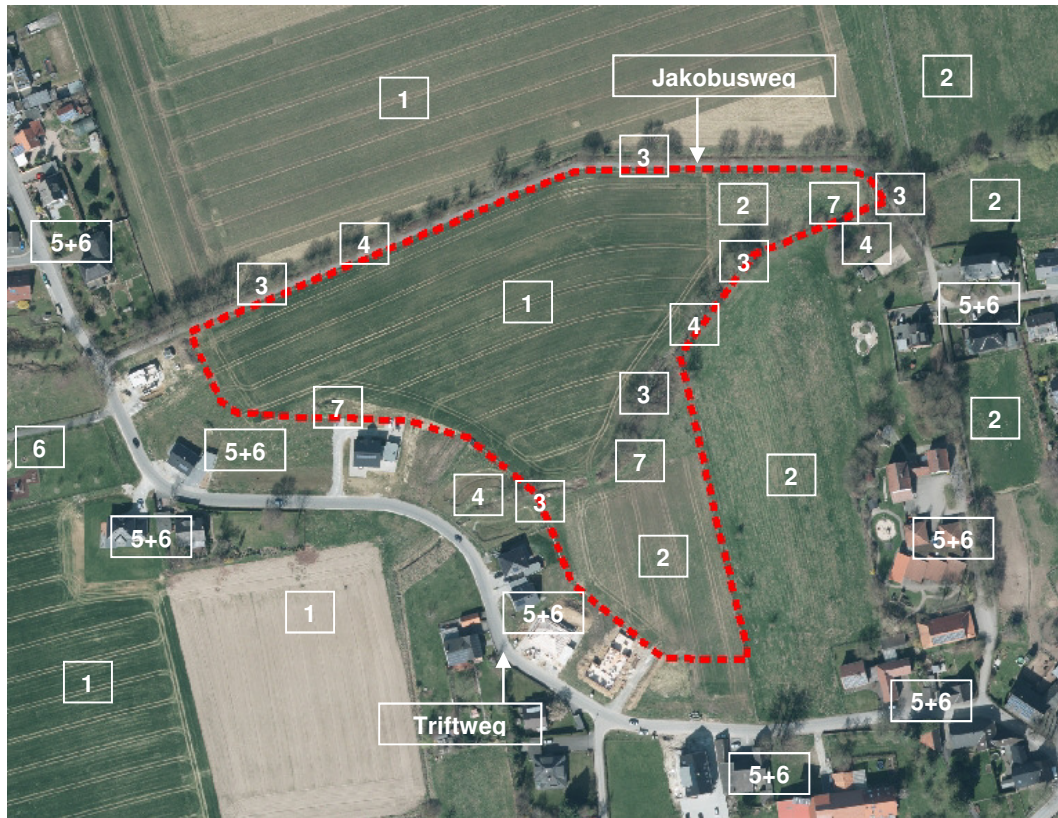


Abb. 3 Bestandssituation des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

1 = Acker
2 = Wiese/Weide
3 = Gehölze
4 = Gewässer

5 = Gebäude
6 = Hausgärten
7 = Säume

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Äcker



Abb. 4 Blick auf die anstehende Ackerfläche im Plangebiet.



Abb. 5 Nördlich an das Plangebiet grenzende Ackerfläche.

Bestandssituation

Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden



Abb. 6 Wiese im Osten des Plangebiets.



Abb. 7 Grünland im Süden des Plangebiets.

Kennziffer 3, 7

**Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Säume, Hochstaudenfluren**



Abb. 8 Gehölze im Bereich des namenlosen Fließgewässers. Blick von Nordosten.



Abb. 9 Blick von Westen auf die gewässerbegleitenden Gehölze im Plangebiet.



Abb. 10 Gehölzreihe entlang des „Jakobuswegs“ nördlich des Plangebiets. Blick Richtung Osten.

Bestandssituation

Kennziffer 4

**Lebensraumtypen: Fließgewässer
Stillgewässer**



Abb. 11 Nördlich des Plangebiets verlaufende „Schemm“.



Abb. 12 Namenloses Fließgewässer im Plangebiet. Blick Richtung Südwesten.



Abb. 13 Teich östlich des Plangebiets.



Abb. 14 Regenrückhaltebecken westlich des Plangebiets.

Kennziffer 5, 6

**Lebensraumtypen: Gebäude
Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**



Abb. 15 Wohnbebauung mit jungen Ziergärten entlang des „Triftwegs“.



Abb. 16 Blick auf die Kapelle und die Wohnbebauung östlich des Plangebiets.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und der Entfernung von Gehölzen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Diese Wirkungen beziehen sich auf das Plangebiet des Bebauungsplans. Für das Plangebiet können folgende potenzielle Wirkfaktoren erwartet werden:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Ehringhausen Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“ in Geseke-Ehringhausen.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Acker, Grünland, Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase der Gebäude mit Nebenanlagen, Errichtung der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Wohngebäude mit Nebenanlagen und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im Folgenden als Plangebiet bezeichneten Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans Ehringhausen Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“ und die planungsrelevante Umgebung. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 04.03.2020
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2020A)
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020B)
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2020C)

6.2.1 Ortsbegehung des Plangebiets

Im Rahmen der Ortsbegehung am 04.03.2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Landwirtschaftliche Nutzflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch, bedingt durch die Ortslage des Plangebiets und der damit einhergehenden Störwirkungen der benachbarten Bebauung, stark eingeschränkt. Zudem ist das Plangebiet überwiegend von Gehölzen einge fasst und stellt sich nicht als offene Fläche dar. So können diese Flächen keine Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Während der Ortsbegehung wurde ein kreisender Mäusebussard über dem Plangebiet beobachtet.

Die Gebäude im angrenzenden Siedlungsbereich sind allenfalls gering geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Es wurden keine Nisthabitate von Vogelarten im Bereich der angrenzenden Gebäudefassaden und -dächer festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Gebäude im Zuge der Bebauungsplanung nicht verändert werden, wird eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen. Die in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Hausgärten weisen einen äußerst gering strukturierten Bestand auf und übernehmen bestenfalls eine Funktion als nichtessenzielles Teilhabitat häufiger und verbreiteter Tierarten.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist jedoch nicht auszuschließen. Ebenfalls können sie eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Das unbenannte Fließgewässer wird von standorttypischen Gehölzen begleitet, es finden sich dort u. a. Eichen und Weiden mit einem BHD > 100 cm. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten stellt diese Gehölzstruktur ein bedeutendes Element im Raum dar. Während der Ortsbegehung konnte innerhalb dieser Gehölzstruktur keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte oder Unterschlupf von planungsrelevanten Tierarten festgestellt werden. Aufgrund der teils eingeschränkten Erreichbarkeit der einzelnen Gehölze in Verbindung mit dem teils sehr hohen Bestandsalter ist das Vorhandensein von Höhlungen oder Stammrissen, die eine Quartierfunktion für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten übernehmen könnten, jedoch nicht sicher auszuschließen.

Die von der Planung betroffenen Gehölze sollten daher vor der Inanspruchnahme einer artenschutzrechtlichen Kontrolle unterzogen werden, um sicher zu stellen, dass keine Quartiernutzung durch planungsrelevante Tierarten besteht.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020A) herangezogen. Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Vorhabensbereich betrachtet (MULNV 2017).

Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Ortsteils Ehringhausen in einer Entfernung von ca. 340 m zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ werden die folgenden Vogelarten angegeben:

Tab. 3 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ gemäß Standarddatenbogen (LANUV 2020b).

Tierart	Status
Baumfalke	Brut/Fortpflanzung
Brachpieper	auf dem Durchzug
Braunkehlchen	auf dem Durchzug
Bruchwasserläufer	auf dem Durchzug
Eisvogel	Brut/Fortpflanzung
Feldlerche	Brut/Fortpflanzung
Flussregenpfeifer	Brut/Fortpflanzung
Goldregenpfeifer	auf dem Durchzug
Graumammer	Brut/Fortpflanzung
Heidelerche	auf dem Durchzug
Kampfläufer	auf dem Durchzug
Kiebitz	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Knäkente	Brut/Fortpflanzung
Kornweihe	Brut/Fortpflanzung, Wintergast
Krickente	Brut/Fortpflanzung
Löffelente	Brut/Fortpflanzung
Merlin	Wintergast, auf dem Durchzug
Mornellregenpfeifer	auf dem Durchzug
Neuntöter	Brut/Fortpflanzung

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Raubwürger	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
------------	--------------------------------------

Fortsetzung Tab. 3

Tierart	Status
Rohrweihe	Brut/Fortpflanzung
Rotmilan	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Schwarzmilan	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Schwarzstorch	auf dem Durchzug
Sumpfohreule	auf dem Durchzug
Tüpfelsumpfhuhn	Brut/Fortpflanzung
Turteltaube	Brut/Fortpflanzung
Uhu	Brut/Fortpflanzung
Wachtel	Brut/Fortpflanzung
Wachtelkönig	Brut/Fortpflanzung
Wanderfalke	Wintergast
Wasserralle	Brut/Fortpflanzung
Weißstorch	auf dem Durchzug
Wespenbussard	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Wiesenpieper	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Wiesenweihe	Brut/Fortpflanzung
Zwergtaucher	Brut/Fortpflanzung

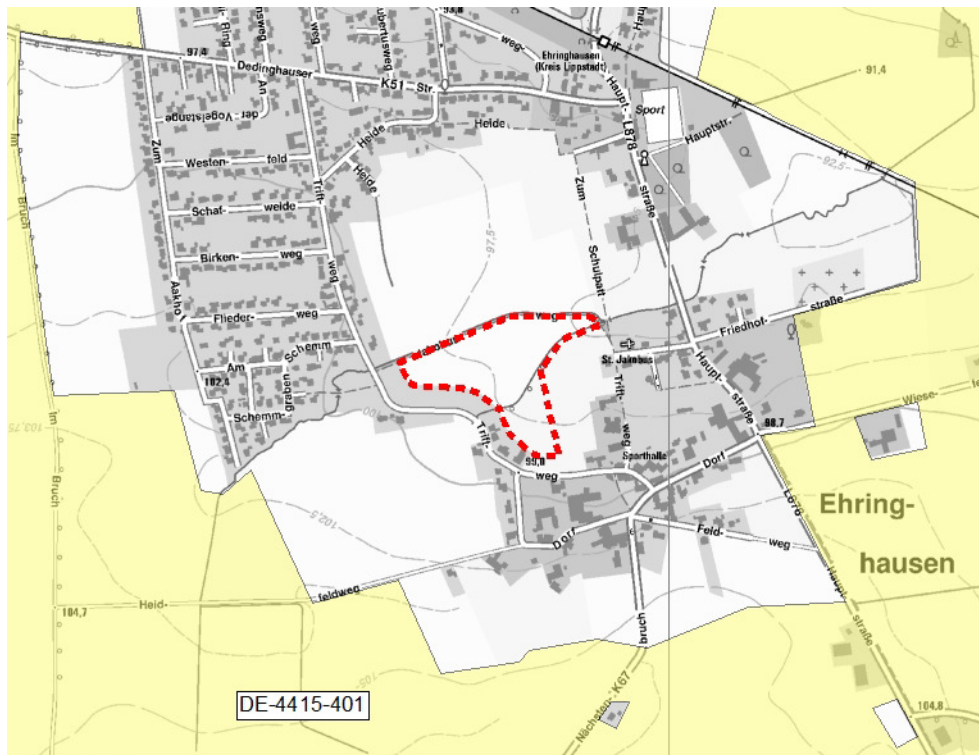


Abb. 17 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zum VSG „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) (gelbe Flächenmarkierung).

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zu dem Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ ist im Zusammenhang mit einer FFH-Vorprüfung zu prüfen, ob von

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet VSG „Hellwegbörde“ ausgehen.

Die FFH-Vorprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass von dem geplanten Vorhaben keine Beeinträchtigungen ausgehen, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

Naturschutzgebiete

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

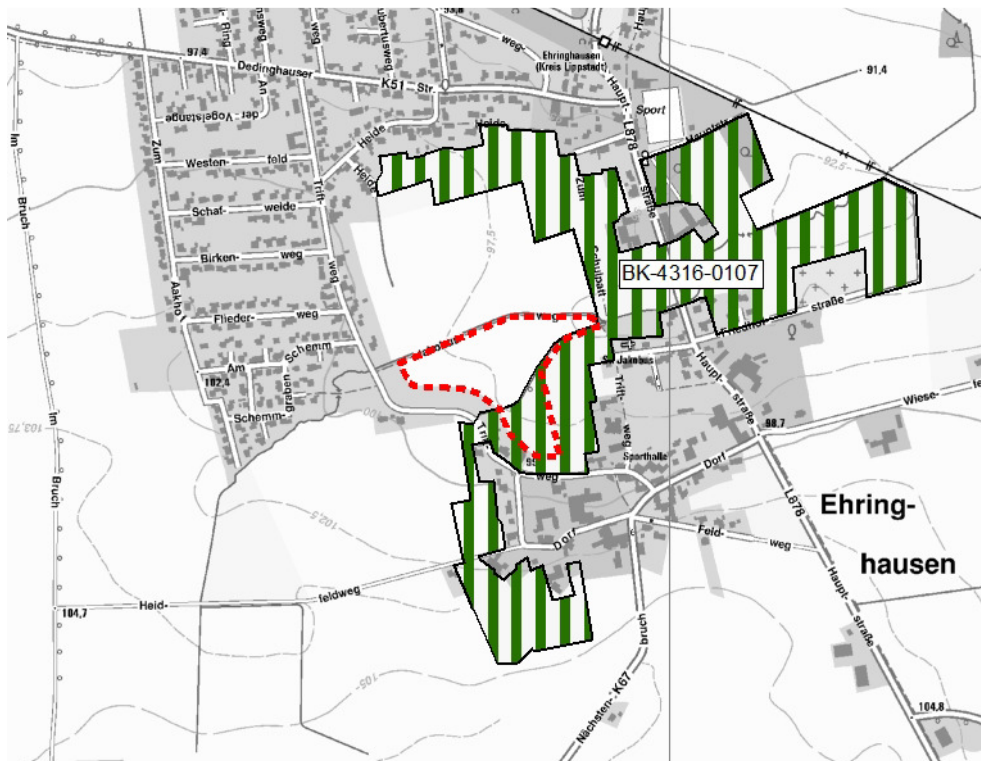


Abb. 18 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu der Biotopkatasterfläche BK-4316-0107 (grüne Schraffur).

Biotopverbundflächen

[illegible]

- 19 -

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der Verbundfläche „Strukturreiche Grünländer bei Ehringhausen und Bönninghausen“ (VB-A-4316-009). Das Schutzziel dieser Biotopverbundfläche ist die Erhaltung von strukturreichen Grünlandbereichen mit Baumgruppen und -reihen im Ortsrandbereich. Als planungsrelevante Tierarten werden der Wendehals und der Kleinspecht aufgeführt.

Der gewässerbegleitende Gehölzbestand im Plangebiet stellt unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ein bedeutendes Element im Raum dar. Zusätzlich zählt die Gehölzstruktur zu den „wertbestimmenden Gehölzkomplexen“ der Biotopkataster- und der Biotopverbundfläche. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird daher empfohlen, diese Gehölze zu schützen und zu erhalten, sofern ihre Vitalität und Standsicherheit es zulassen.

6.2.3 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4316 „Lippstadt“ (Quadrant 2). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

- Äcker
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Höhlenbäume
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren

Für das Messtischblatt 4316 „Lippstadt“ (Quadrant 2) werden im FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt drei Fledermausarten, 43 Vogelarten und ein Weichtier als planungsrelevante Arten genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Das Ergebnis der Auswertung des FIS wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4316 „Lippstadt“ (Quadrant 2) (LANUV 2020b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

- Äcker • Fettwiesen und –weiden • Fließgewässer • Gärten, Parkanlagen
- Gebäude • Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken • Säume und Hochstaudenfluren

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Fettwiesen und -weiden	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlenbäume	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Säugetiere										
Braunes Langohr	N	G		Na		Na	FoRu	FoRu!	FoRu, Na	Na
Kleine Bartfledermaus	N	G			Na	Na	FoRu!	(FoRu)	Na	(Na)
Zwergfledermaus	N	G		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	FoRu	Na	
Vögel										
Baumfalke	N: B	U			Na				(FoRu)	(Na)
Baumpieper	N: B	U							FoRu	(FoRu)
Bluthänfling	N: B	unbek.	Na			(FoRu), (Na)			FoRu	Na
Eisvogel	N: B	G			FoRu!	(Na)				
Feldlerche	N: B	U-	FoRu!	FoRu!						FoRu
Feldschwirl	N: B	U	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)				FoRu	FoRu
Feldsperling	N: B	U	Na	Na		Na	FoRu	FoRu	(Na)	Na
Fischadler	N: R/W	G			Na					
Gänsesäger	N: R/W	G			Ru!					
Girlitz	N: B	unbek.				FoRu!, Na				Na
Großer Brachvogel	N: B	U	(FoRu)	FoRu						
Habicht	N: B	G-	(Na)	(Na)		Na			(FoRu), Na	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Fettwiesen und -weiden	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlenbäume	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Vögel										
Kiebitz	N: B N: R/W	U-	FoRu! Ru, Na	FoRu, Ru, Na	(Ru), (Na)					
Kleinspecht	N: B	U		(Na)		Na		FoRu!	Na	
Kuckuck	N: B	U-		(Na)		(Na)			Na	
Löffelente	N: R/W	S			Ru					
Mäusebussard	N: B	G	Na	Na					(FoRu)	(Na)
Mehlschwalbe	N: B	U	Na	(Na)	(Na)	Na	FoRu!			(Na)
Mittelspecht	N: B	G						FoRu!		
Mornellregenpfeifer	N: R/W	S	Ru, Na	(Ru), (Na)						
Nachtigall	N: B	G			(FoRu)	FoRu			FoRu!	FoRu
Neuntöter	N: B	U		(Na)					FoRu!	Na
Rauchschwalbe	N: B	U	Na	Na	(Na)	Na	FoRu!		(Na)	(Na)
Rebhuhn	N: B	S	FoRu!	FoRu		(FoRu)				FoRu!
Rohrweihe	N: B	U	FoRu, Na		Na					FoRu, Na
Rotmilan	N: B	S	Na	Na					(FoRu)	(Na)
Schleiereule	N: B	G	Na	Na		Na	FoRu!		Na	Na
Schwarzmilan	N: B	G			Na					
Schwarzspecht	N: B	G		(Na)				FoRu!	(Na)	Na
Silberreiher	N: R/W	G		Na	Ru					
Sperber	N: B	G	(Na)	(Na)		Na			(FoRu), Na	Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Fettwiesen und -weiden	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlenbäume	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Vögel										
Star	N: B	unbek.	Na	Na		Na	FoRu	FoRu!		Na
Steinkauz	N: B	G-	(Na)	Na		(FoRu)	FoRu!	FoRu!	(FoRu)	Na
Teichrohrsänger	N: B	G			FoRu					
Turmfalke	N: B	G	Na	Na			Na	FoRu!	(FoRu)	Na
Turteltaube	N: B	S	Na	(Na)			(Na)		FoRu	(Na)
Uhu	N: B	G		(Na)			(FoRu)			(Na)
Wachtel	N: B	U	FoRu!	(FoRu)						FoRu!
Waldkauz	N: B	G	(Na)	(Na)		Na	FoRu!	FoRu!	Na	Na
Waldohreule	N: B	U		(Na)		Na			Na	(Na)
Waldwasserläufer	N: R/W	G			Ru, Na					
Wasserralle	N: B	U			(FoRu)					(FoRu)
Wiesenweihe	N: B	S	FoRu!, Na	Na						Na
Weichtiere										
Gemeine Flussmuschel	N				FoRu!					

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis, Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.2.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LIN-FOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2020c) weist für das Plangebiet einen Aktionsraum der Rohrweihe aus. Außerdem werden Reviere des Steinkauzes ca. 450 m nordöstlich, des Wachtelkönigs ca. 350 m südwestlich und der Grauammer ca. 680 m südöstlich des Plangebiets ausgewiesen. Südöstlich des Plangebiets in ca. 490 bis 670 m Entfernung befinden sich darüber hinaus noch vier Einzelnachweise, die einen Brutplatz der Wiesenweihe aus dem Jahr 2012 und zwei Brutverdachte aus dem Jahr 1996 sowie einen Brutverdacht des Wespenbussards aus dem Jahr 1999 angeben.

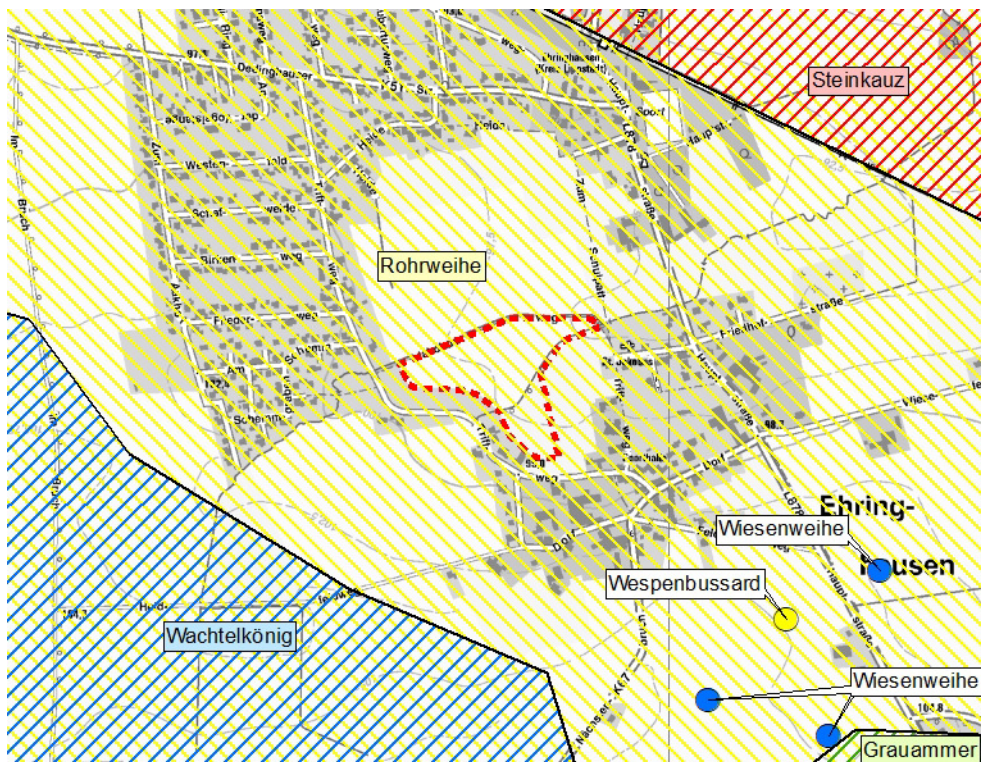


Abb. 20 Hinweise auf planungsrelevante Arten in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie) (LANUV 2020c).

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabenspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktsanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Amphibien

Gemäß Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung gelten alle europäischen Amphibien als geschützt.

Obwohl für den 2. Quadranten des Messtischblattes 4316 „Lippstadt“ keine planungsrelevanten Amphibienarten gelistet sind, kann ein generelles Vorkommen von Amphibien im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Das namenlose Fließgewässer innerhalb des Plangebiets, die nördlich verlaufende „Schemm“, ein kleiner Teich südöstlich des Plangebiets und das bestehende Regenrückhaltebecken südwestlich des Plangebiets stellen tendenziell geeignete Laichgewässer dar. Auch wenn diese durch die Planung nicht verändert werden, so kann das Plangebiet ggf. als Wanderkorridor genutzt werden.

Um zu vermeiden, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans Amphibien verletzt oder getötet werden, sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Erfassung der Amphibien und Wanderbeziehungen: 3 Begehungen des Plangebiets und der für Amphibienwanderungen relevanten Bereiche in der Umgebung zur Hauptwanderzeit der Amphibien im Frühjahr
- Sollten bei diesen Begehungen Amphibien nachgewiesen werden, so ist die Errichtung von Amphibienzäunen erforderlich. Im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass keine Amphibien zu Schaden kommen.

6.3.3 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Plangebiets gibt es Hinweise auf 39 Vogelarten.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 2. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4316 „Lippstadt“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 47 Tierarten (3 Säugetiere, 43 Vogelarten, 1 Weichtier), die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Für diese 47 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 2. Quadranten des Messtischblatts 4316 „Lippstadt“ ein Säugetier, 34 Vogelarten und ein Weichtier sowie 22 weitere Vogelarten aus den Schutzgebieten, die im Messtischblatt nicht aufgeführt sind, als weiterhin zu betrachtende Arten (vgl. Tab. 5).

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2020c) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung einen Aktionsraum der Rohrweihe, Reviere des Steinkauzes, des Wachtelkönigs und der Grauammer aus. Außerdem gibt es einen nachgewiesenen Brutplatz der Wiesenweihe sowie zwei Brutverdachte und einen Brutverdacht des Wespenbussards.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 5 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Braunes Langohr	FIS: N	Töten oder Verletzen Verlust von poten- ziellen Quartier- standorten	x		x	ggf.
Kleine Bartfleder- maus	FIS: N	Töten oder Verletzen Verlust von poten- ziellen Quartier- standorten	x		x	ggf.
Zwergfledermaus	FIS: N	Töten oder Verletzen Verlust von poten- ziellen Quartier- standorten	x		x	ggf.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 5

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Baumfalte	FIS: B VSG: B	keine				
Baumpieper	FIS: B	keine				
Bluthänfling	FIS: B	keine				
Brachpieper	VSG: D	keine				
Braunkehlchen	VSG: D	keine				
Bruchwasserläufer	VSG: D	keine				
Eisvogel	FIS: B VSG: B	keine				
Feldlerche	FIS: B VSG: B	keine				
Feldschwirl	FIS: B	keine				
Feldsperling	FIS: B	Verlust von poten- ziellen Quartier- standorten			x	ggf.
Flussregenpfeifer	VSG: B	keine				
Gänsesäger	FIS: R, W	keine				
Goldregenpfeifer	VSG: D	keine				
Grauammer	VSG: B LINFOS: REV	keine				
Großer Brachvogel	FIS: R, W	keine				
Habicht	FIS: B	keine				
Heidelerche	VSG: D	keine				
Kampfläufer	VSG: D	keine				
Kiebitz	FIS: B, D VSG: B, D	keine				
Kleinspecht	FIS: B LINFOS	Verlust von poten- ziellen Quartier- standorten			x	ggf.
Knäkente	VSG: B	keine				
Kornweihe	VSG: B, W	keine				
Krickente	VSG: B	keine				
Löffelente	FIS: B VSG: B	keine				
Mäusebussard	FIS: B SICHTUNG	keine				
Merlin	VSG: W, D	keine				
Mittelspecht	FIS: B	keine				
Mornellregenpfeifer	FIS: B VSG: D	keine				
Nachtigall	FIS: B	keine				

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 5

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Neuntöter	FIS: B VSG: B	keine				
Raubwürger	VSG: B, D	keine				
Rebhuhn	FIS: B	keine				
Rohrweihe	FIS: B VSG: B LINFOS: AR	keine				
Rotmilan	FIS: B	keine				
Schwarzstorch	VSG: D	keine				
Schwarzspecht	FIS: B	keine				
Silberreiher	FIS: R, W	keine				
Sperber	FIS: B	keine				
Star	FIS: B	Verlust von poten- ziellen Quartier- standorten			x	ggf.
Steinkauz	FIS: B LINFOS: REV	Verlust von poten- ziellen Quartier- standorten			x	ggf.
Sumpfohreule	VSG: D	keine				
Teichrohrsänger	FIS: B	keine				
Turmfalke	FIS: B	keine				
Turteltaube	FIS: B	keine				
Tüpfelsumpfhuhn	VSG: B	keine				
Wachtel	FIS: B VSG: B	keine				
Wachtelkönig	VSG: B LINFOS: REV	keine				
Waldkauz	VSG: B	Verlust von poten- ziellen Quartier- standorten			x	ggf.
Waldwasserläufer	FIS: R, W	keine				
Wasserralle	FIS: B VSG: B	keine				
Weißstorch	VSG: D	keine				
Wendehals	LINFOS	Verlust von poten- ziellen Quartier- standorten			x	ggf.
Wespenbussard	VSG: B, D LINFOS: B	keine				
Wiesenpieper	VSG: B, D	keine				

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 5

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Wiesenweihe	FIS: B VSG: B LINFOS: B	keine				
Zwergtaucher	VSG: B	keine				
Weichtiere						
Gemeine Fluss- muschel	FIS: N	keine				

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
VSG = Vogelschutzgebiet Hellwegbörde
Sichtung = während der Ortsbegehung angetroffen

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
AR = Aktionsraum, NF = Nahrungsfläche

6.3.4 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vogelarten

Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horstbrüter wird nicht erwartet. Die vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung können lediglich als nichtessenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der folgenden Arten kann daher ausgeschlossen werden.

- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber
- Wespenbussard

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter und Halboffenlandarten

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind son- nige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe in dichtem Gestrüpp erfolgt.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

Aufgrund der genannten Lebensraumansprüche und der Ortslage des Plangebiets wird ein Vorkommen der genannten Arten nicht erwartet. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Höhlenbrüter

Der **Mittelspecht** gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder. Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Torholzanteil und vermoerende Baumstümpfe wichtig.

Aufgrund der genannten Lebensraumansprüche wird ein Vorkommen des Mittelspechts und Schwarzspechts im Bereich des Plangebiets nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der beiden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude. Die Gebäude in der Umgebung wiesen keine geeigneten Nischen auf, die dem Turmfalken als Brutstandort dienen könnten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Gebäude bewohnende Vogelart kann ausgeschlossen werden.

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** nicht zu erwarten.

Die **Grauammer** ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitate wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Große Brachvogel** als mittelhäufiger Brutvogel vor. Er besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen. In den vergangenen Jahrzehnten brütet die Rohrweihe auch verstärkt in Getreidefel-

dern. Aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthabitate kann ein Vorkommen der Rohrweihe im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Die **Wiesenweihe** besiedelt in NRW weiträumig offene und gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Störungsfreie Sitzwarten sind dabei ein wichtiger Habitatbestandteil.

Aufgrund der inneren Ortslage, der Vorbelastung durch das südlich angrenzende Neubaugebiet sowie die Einfassung des Plangebiets mit Gehölzen und den damit verbundenen Störwirkungen ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten im Plangebiet nicht zu erwarten. Es kann lediglich als (Teil-)Nahrungshabitat dienen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Fließ- und Stillgewässerarten

Brutstandorte des **Eisvogels** sind selbst gegrabene Bruthöhlen an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen.

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Knäkente** als sehr seltener Brutvogel sowie als seltener Durchzügler aus Südkandinavien, Russland und Osteuropa auf. Knäkenten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschliffenen Gräben so-

wie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Die Standorte haben meist nur eine kleine offene Wasserfläche.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Krickente** als seltener Brutvogel sowie als häufiger Durchzügler und Wintergast aus Nord- und Osteuropa und Russland auf. Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen.

Die **Löffelente** brütet ähnlich wie die Knäkente in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffen Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung.

Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor.

Als Brutgebiete des **Tüpfelsumpfhuhns** werden Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und einer dichten Vegetation aufgesucht. Geeignete Lebensräume sind die Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrichten und Großseggenriedern sowie Randbereiche extensiv genutzter Nassgrünländer, die von vegetationsreichen Gräben durchzogen sind.

Die **Wasserralle** bevorzugt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm) als Lebensraum. Es werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt.

Der **Zwergtaucher** brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation.

Der Graben im Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für die genannten Arten dar. Eine Eignung der nördlich des Plangebiets verlaufenden „Schemm“ als Brutstandort des Eisvogels ist aufgrund vorhandener vegetationsfreier Steinwände nicht auszuschließen, diese wird durch die Planung jedoch nicht tangiert.

Daher kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Fließ- und Stillgewässerarten ausgeschlossen werden.

Rastende Arten / Durchzügler / Wintergäste

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Brachpieper** als regelmäßiger aber seltener Durchzügler vor. Als Brutvogel ist die Art 1984 ausgestorben. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel in der Zeit von Mitte August bis Ende September. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von Mitte April bis Mai auf. Als Rastge-

bierte bevorzugt der Brachpieper offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf abgeernteten Äckern und kurzrasigen Weide- und Grasflächen nach Nahrung.

Der Lebensraum des **Braunkehlchens** sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor, hierzu gesellen sich zu den Zugzeiten auch Durchzügler aus nordöstlichen Populationen.

Der **Bruchwasserläufer** tritt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler auf, als Brutvogel ist er 1919 ausgestorben. Als Rastgebiete nutzt der Bruchwasserläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen. Darüber hinaus kommen die Watvögel auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen vor.

Der **Gänsesäger** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Goldregenpfeifer** nur noch als Durchzügler vor, als Brutvogel ist er um 1915 ausgestorben. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht. Der Goldregenpfeifer tritt als Durchzügler vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Weser, Lippe und Ems sowie in der Hellwegbörde auf.

Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Kampfläufer** nur noch als regelmäßiger Durchzügler vor, als Brutvogel ist er 1987 ausgestorben. Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.

Die bedeutendsten Wintervorkommen der **Kornweihe** liegen im Bereich des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und in der Kölner Bucht. Kornweihen treten in Nordrhein-Westfalen sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Zur Zugzeit erscheinen die Tiere ab Ende September / Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April / Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt

die Kornweihe weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften.

Der **Merlin** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger aber seltener Durchzügler, weniger als Wintergast vor. Die Brutgebiete sind offene, baumarme Moor- und Heidelandschaften in Nordeuropa und Russland. Als Rastgebiete bevorzugt der Merlin baum- und straucharme Agrarflächen in großräumig offenen Landschaften. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser bis ca. 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen.

Als Rastgebiete nutzt der **Mornellregenpfeifer** offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf Stoppelfeldern, abgeernteten Hackfruchtäckern und Grünländern ihre Nahrung.

In Nordrhein-Westfalen ist der **Raubwürger** ein sehr seltener Brutvogel und überwintert als Teilzieher zum Teil auch im Brutgebiet. Darüber hinaus erscheinen Raubwürger der nordöstlichen Populationen als regelmäßige aber seltene Durchzügler und Wintergäste. Der Raubwürger lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor.

Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen.

Der **Silberreiher** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. Zur Nahrungssuche werden vor allem Grünlandflächen aufgesucht.

In Nordrhein-Westfalen kommt die **Sumpfohreule** als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler und Wintergast vor. Als Brutvogel ist sie 1982 ausgestorben. Die Verbreitungsschwerpunkte der heutigen Brutgebiete befinden sich in Nord- und Osteuropa, wo sie in offenen Dünen- und Moorlandschaften brütet. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die ersten Vögel ab Oktober. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Sumpfohreule offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen.

Der **Waldwasserläufer** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungs-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

reiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengraben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten.

Der Lebensraum des **Weißstorchs** sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen.

Aufgrund der inneren Ortslage kann dem Plangebiet keine essenzielle Funktion als Ruhestätte für die genannten Durchzügler, Wintergäste und rastenden Arten zugesprochen werden. In der Umgebung von Ehringhausen befinden sich zahlreiche, weitläufige Flächen, die besser geeignete Rastgebiete darstellen als die Plangebietsfläche. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten wird daher nicht erwartet.

Weichtiere

Die **Gemeine Flussmuschel** bewohnt Bäche und Flüsse mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat. Wie bei allen Großmuscheln ist die Vermehrung eng an das Vorhandensein spezieller Wirtsfische gebunden (z.B. Elritze, Dreistachliger und Neunstachliger Stichling, Döbel, Rotfeder).

Der Graben im Plangebiet stellt aufgrund der fehlenden benötigten Fließgeschwindigkeit keinen geeigneten Lebensraum dar. Eine Eignung der nördlich des Plangebiets verlaufenden „Schemm“ ist nicht gänzlich auszuschließen, diese wird durch die Planung jedoch nicht tangiert. Daher wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die gemeine Flussmuschel ausgeschlossen.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Da im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Ehringhausen Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“ in Geseke-Ehringhausen Gehölze beansprucht werden, die ggf. eine Quartierfunktion für Fledermäuse oder höhlenbewohnende Vogelarten aufweisen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht sicher ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, bei einer Inanspruchnahme der grabenbegleitenden Gehölze im Plangebiet, für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel

- Feldsperling, Kleinspecht, Star, Steinkauz, Waldkauz, Wendehals

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Fledermäuse

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich.

Die **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturierten Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Als Sommerquartiere werden vor allem Hohlräume an und in Gebäuden aufgesucht. Seltener werden Baumquartiere und Nistkästen bewohnt.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Hierbei werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden bezogen. Außerdem dienen natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen als Winterquartiere. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte.

Sollten im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Ehringhausen Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“ der die Gehölze entlang des namenlosen Gewässers im Plangebiet bean-

sprucht werden, so sind potenzielle Betroffenheiten der zuvor genannten Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht sicher auszuschließen.

Vögel

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Der **Wendehals** war lange Zeit eine Charakterart reich strukturierter Kulturlandschaften. Er besiedelte unter anderem alte, strukturreiche Obstwiesen und Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Mittlerweile kommt er nur noch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet.

Eine Quartiernutzung der Altbäume im Plangebiet durch höhlenbewohnende Vogelarten kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Sollten im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Ehringhausen Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“ die Gehölze entlang des namenlosen Gewässers im Plangebiet beansprucht werden, so ist eine potenzielle Betroffenheit der zuvor genannten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht sicher auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Der gewässerbegleitende Gehölzbestand im Plangebiet stellt unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ein bedeutendes Element im Raum dar. Zusätzlich zählt die Gehölzstruktur zu den „wertbestimmenden Gehölzkomplexen“ der Biotopkaterfläche und wird im Schutzzweck genannt. Daher wird empfohlen, diese Gehölze zu schützen und zu erhalten, sofern ihre Vitalität und Standsicherheit es zulassen.

Sollte der Erhalt der Gehölze nicht möglich sein, ist vor einer Inanspruchnahme insbesondere der Altbäume eine Kontrolle bezüglich einer möglichen Quartiernutzung durch Fledermäuse oder höhlenbewohnende Vogelarten erforderlich.

Fledermäuse

Unmittelbar vor einer Inanspruchnahme der Bäume sollten diese auf Höhlungen, Stammrisse und abstehende Rinde untersucht werden, die eine Quartierfunktion übernehmen könnten, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können. Sollte diese Kontrolle Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse liefern, sind ggf. Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen im Verhältnis 1:2 zu schaffen.

Diese sind möglichst an Bäumen in der Umgebung des Plangebiets anzubringen. Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können.

Vögel

Unmittelbar vor einer Inanspruchnahme der Bäume sollten diese auf Höhlungen untersucht werden, die den genannten höhlenbewohnenden Vogelarten als Brutstandort dienen könnten. Wird bei dieser Kontrolle eine Nutzung des beanspruchten Gehölzes als Niststätte festgestellt, sollten Ersatzquartiere in Form von Nistkästen im Verhältnis 1:2 geschaffen werden, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Diese Nisthilfen sollten dann möglichst an Bäumen in der Umgebung des Plangebiets aufgehängt werden.

8.0 Zusammenfassung

Im Rahmen der Überlegungen, den Wohnstandort Ehringhausen zu stärken und den alten Ortskern mit seinen Infrastruktureinrichtungen wie Kindergarten, Sporthalle, Friedhof etc. näher an die Wohnbausiedlungen heranzuführen, hat der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 09.07.2019 beschlossen, für den Bereich nordöstlich des Bebauungsplanes Ehringhausen Nr. 10 entlang des Triftweges, der die innerörtlichen Hauptverbindung zwischen den Wohnsiedlungen im Nordwesten und dem alten Ortskern im Südosten darstellt, einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Fläche einer Bebauung zuzuführen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4316 „Lippstadt“ (Quadrant 2). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 47 Arten (3 Fledermausarten, 43 Vogelarten und ein Weichtier) als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Zusätzlich gibt es Hinweise aus den Schutzgebieten auf das Vorkommen 22 weiterer Vogelarten, die in der Messtischblattabfrage nicht aufgeführt sind.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 04.03.2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Bei dieser Ortsbegehung wurde ein kreisender Mäusebussard über dem Plangebiet beobachtet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeid-

Zusammenfassung

barer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Um zu vermeiden, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans Amphibien verletzt oder getötet werden, sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Erfassung der Amphibien und Wanderbeziehungen: 3 Begehungen des Plangebiets und der für Amphibienwanderungen relevanten Bereiche in der Umgebung zur Hauptwanderzeit der Amphibien im Frühjahr
- Sollten bei diesen Begehungen Amphibien nachgewiesen werden, so ist die Errichtung von Amphibienzäunen erforderlich. Im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass keine Amphibien zu Schaden kommen.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit für Fledermäuse oder höhlenbewohnende Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der gewässerbegleitende Gehölzbestand im Plangebiet stellt unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ein bedeutendes Element im Raum dar. Zusätzlich zählt die Gehölzstruktur zu den „wertbestimmenden Gehölzkomplexen“ der Biotopkaterfläche und wird im Schutzzweck genannt. Daher wird empfohlen, diese Gehölze zu schützen und zu erhalten, sofern ihre Vitalität und Standsicherheit es zulassen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Unmittelbar vor einer Inanspruchnahme der Bäume sollten diese auf Höhlungen, Stammrisse und abstehende Rinde untersucht werden, die als Quartier bzw. Brutstandort für Fledermäuse oder höhlenbrütenden Vogelarten dienen könnten.
- Sollte diese Kontrolle Hinweise auf eine Nutzung durch die genannten Arten liefern, sind ggf. Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen bzw. Nisthilfen im Verhältnis 1:2 zu schaffen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wo-

Zusammenfassung

nach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Ehringhausen Nr.10/4 „Nördlich Triftweg“ in Geseke-Ehringhausen löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, September 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Zugriff: 13.05.2020, 14:30 MEZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43162>

Zugriff: 14.05.2020, 10:00 MEZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)

http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Zugriff: 14.05.2020, 09:00 MEZ.

LANUV (2020D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Standarddatenbogen. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>

Zugriff: 13.05.2020, 14:00 MEZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): FFH-Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Ehringhausen Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“ in Geseke-Ehringhausen. Warstein-Hirschberg.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MULNV (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Quellenverzeichnis

SMOLIN (2020A): Markus Smolin Architekturbüro. Stadt Geseke. Begründung zum Bebauungsplan Ehringhausen Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“ der Stadt Geseke. Geseke.

SMOLIN (2020B): Markus Smolin Architekturbüro. Stadt Geseke. Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplans Ehringhausen Nr. 10/4 „Nördlich Triftweg“. Geseke.